

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE GROß WALMSTORF FÜR DEN "BEREICH FÜR TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR WESTLICH DER STRANDSTRASSE/DORFSTRASSE - NÖRDLICH VON NIENDORF" UND SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 LBauO M-V

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 3 des Investitionsrecherchungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56).



M 1 : 1000
Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplans gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

SO V+H	SO SP
SO/Versorgung und V+H	SO/Spielpark
250 qm	250 qm
0	0
TH _{max} = 3,50m	TH _{max} = 3,50m
FH _{max} = 8,00m	FH _{max} = 8,00m

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	DER FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH PAR. 9 (1) BAUGB	Par. 9 (1) BAUGB
	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauVO) - V+H - Versorgung und Infrastruktur	Par. 11 BauVO
	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauVO) - SP - Spielpark	Par. 11 BauVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 2 BAUGB
	250 qm maximale überbaubare Grundfläche für Hochbauten	
	z.B. 1 Zahl der Vollgeschosse	
	TH _{max} = 3,50 Traulhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	FH _{max} = 8,00 Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE UND BAUGENZEN	Par. 9 (1) 2 BAUGB
	Offene Bauweise	Par. 22 u.Fw. 23 BauVO
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BAUGB
	Straßenverkehrsflächen	Par. 9 (8) BAUGB
	Straßenbegrenzungsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
	Geh- und Radweg	
	Ein- bzw. Ausfahrt	
	Kommunikationsfläche - Platz	
	Bushaltestelle	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BAUGB
	Grünflächen private Grünflächen	Par. 9 (8) BAUGB
	Parkanlage	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BAUGB
	unterirdische Leitung (vermutlicher Verlauf)	Par. 9 (8) BAUGB
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	Par. 9 (1) 25 BAUGB
	Anpflanzgebiet für Bäume	Par. 9 (8) BAUGB
	Erhaltungsgelände für Bäume	Par. 9 (8) BAUGB
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BAUGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes - Gewässerschutzstreifen	Par. 9 (8) BAUGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	Par. 9 (1) 9 BAUGB
	Flächen mit besonderem Nutzungszweck, z.B. Anlagen für Spiel und Sport sowie Anlagen für touristische Infrastruktur	Par. 9 (1) 9 BAUGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A-Anbauverbotszone)	Par. 9 (1) 10 BAUGB
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bautechnische Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Par. 9 (5) BAUGB
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bautechnische Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Par. 9 (6) BAUGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Walmstorf	Par. 9 (7) BAUGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maaß der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	z.B. Par. 1 (4) BAUGB
	Bezugspunkt 3,50m u.H.	Par. 10 (5) BAUGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Grundstücksgrenze, Grundstücksnr.
	Höhenangabe
	Sichtdreiecke

III. DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES

	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bautechnische Schutzmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bautechnische Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Ü - Überschwemmungsgebiet)	Par. 9 (5) 1 BAUGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, außerhalb des Plangebietes	Par. 9 (6) BAUGB
	Landschaftsschutzgebiet, außerhalb des Plangebietes	
	Gewässerschutzstreifen, außerhalb des Plangebietes	

TEIL B - TEXT

I. ANLAGENSCHLÜSSEL FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
STRANDSTRASSE / DORFSTRASSE - NÖRDLICH VON NIENDORF
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

LAUF DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

1. SONSTIGES SONDERGEBIET - VERSORGUNG UND INFRASTRUKTUR § 11 BAUGB
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur gemäß § 11 BauVO sind folgende Errichtungen zulässig:
- Errichtungen für die Versorgung und des Brandschutzes,
- Einrichtungen zur gastronomischen Betreuung,
- Hotel- und sonstigen touristischen Einrichtungen,
- Sonstige Einrichtungen der touristischen Infrastruktur.
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur sind folgende Nutzungen nur abgrenzungsweise zulässig:
- Eine Wohnung für Dienst-, Aufsicht- und Betriebspersonal und nur im Dachgeschoss.

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - SPIELPARK § 11 BAUGB
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Spielpark sind folgende Nutzungen zulässig:
- Errichtungen und Anlagen für Sport- und Freizeitbetriebe, wie zum Beispiel Minigolf, Beachvolleyball, Skulpturenpark, ... und ähnliche.
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Spielpark sind folgende Nutzungen unzulässig:
- Verwendungen und andere Einrichtungen zur Fremdenbeherbergung,
- Wohnungen für Dienst-, Aufsicht- oder Betriebspersonal.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB
Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig. Anlagen, die für Spiel und Sport zulässig sind, sind überbaubar. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenzen zu begrenzen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenzen zu begrenzen.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BAUGB, § 9 und § 14 BAUGB
Garagen, überdachte Stellplätze und hochbauliche Nebenanlagen sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. Ausnahmen sind hochbauliche Nebenanlagen für Elemente der Gartengestaltung (Pflanzkübel) und zur Errichtung von Abstellanlagen außerhalb der Baugrenzen. Diese ausnahmsweise zulässigen hochbaulichen Nebenanlagen sind in diesen Fällen erdgutdicht.

4. HOHENMAß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB
Für die mit einer Baugrenze umgrenzten Flächen für Hauptgebäude und Nebenanlagen zum Hochwasserschutz vorzusehen. Die Gebäude und Anlagen sind in einer Baugrenze von 3,50 m über NN zu errichten. Unterhalb dieser Baugrenze ist die Errichtung von Kellern oder anderer unterirdischer Räume unzulässig. Die Baugrenze von 3,50 m über NN ist durch Aufschüttungen oder gestalterische Konstruktionsmaßnahmen herzustellen.

5. VORANLAGE § 9 Abs. 2 BAUGB
Die konstruktive Sohle der Voranlage ist eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Sohle der Voranlage ist durch einen nicht unterirdischen Baukörper herzustellen. Die Sohle der Voranlage ist durch einen nicht unterirdischen Baukörper herzustellen. Die Sohle der Voranlage ist durch einen nicht unterirdischen Baukörper herzustellen.

I. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 Abs. 4 BAUGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V

1. DACH-ER
Die Dächer sind als symmetrische Sattler- oder Krüppeldächer oder als Zeltdach oder als Dach mit polygonaler Draufsicht auszuführen und nur mit rotbraunen Dachziegeln oder mit flachem, dunkelbraunem oder schwarzem Dachziegel zulässig. Giebel- und Seitenwände sind mit flachem, dunkelbraunem oder schwarzem Dachziegel zulässig. Giebel- und Seitenwände sind mit flachem, dunkelbraunem oder schwarzem Dachziegel zulässig. Giebel- und Seitenwände sind mit flachem, dunkelbraunem oder schwarzem Dachziegel zulässig.

2. AUSSENWÄNDE
Für die Außenwandgestaltung ist Verblendmauerwerk zulässig. Glatte verputzte Außenwände sind nur mit heller gestrichelter Verputz in einem warmen, beige, gelblich, rotbraun, oder schwarzem Farbton zulässig. Die Außenwände sind mit Verblendmauerwerk auszuführen. Die Außenwände sind mit Verblendmauerwerk auszuführen. Die Außenwände sind mit Verblendmauerwerk auszuführen.

3. ABFALLBEHALTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen und einzufrieden.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN
Als Befestigungsmaterialien sind kieselartige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Zulässig sind auch wasserpermeable Decken. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist unzulässig.

5. WERBENANLAGEN
Werbeanlagen sind nur als Schilder an den Gebäuden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen mit wechselndem oder leuchtendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

6. EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen der Grundstücke sind nur als lebende Hecke zulässig. Ausnahmen sind Einfriedungen aus Naturstein, Mauerwerk oder Holz, wenn diese in einem Abstand von 1,00 m zu den Gebäuden errichtet sind.

7. FESTSETZUNG ZU BÜRGELDERN
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB und kann mit Bußgeld geahndet werden.

II. GRÜNLAND - GRÜNFLÄCHEN, AUSGLEICHSMAßNAHMEN, ANPFLANZUNGEN UND ERHALT § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BAUGB i.V.m. Abs. 6 BAUGB und i.V.m. § 1a Abs. 3 BAUGB § 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB

1. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB
11 Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Pflanzgebiet" sind paritätisch mit Gehölzen und Blumen zu bepflanzen. Die Grünflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Grünflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Grünflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

2. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BEWAHREN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG § 9 Abs. 1 Nr. 20 a und b BAUGB
21 Pflanzgebietsanforderungen im Pflanzgebiet sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und allgemein zu erhalten. Bei häufigen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Pflanzenbestand von 1,00 m x 1,00 m anzustreben. Arten und Pflanzstellen sind genehmigt zu errichten.

22 Vorhandene Gehölzstrukturen, wie Hecken, Laubgehäusche und Einzelbäume, sind in ihrem Bestand zu erhalten. Maßnahmen, die zur Beschädigung oder Zerstörung der Gehölze führen können, sind nicht zulässig. Bei Abgang sind die Gehölzstrukturen ersatzlos zu ersetzen.

23 Entlang der Landesstraße 01 ist die Anpflanzung einer Baumreihe unter Einbeziehung der vorhandenen Einzelbäume mit Großgehölzen (Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste) vorzunehmen.

3. PFLANZLISTE
Für Anpflanzungen sind folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 30m, Stammumfang 18-20 cm.
Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, 15m, Stammumfang 12-15 cm.
Bäume 3. Ordnung: Hochstamm, 10m, Stammumfang 8-10 cm.
Straucher:
- Eifgenießer / Zweigflögel Weidenröschen (Salix caprea), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hainbuche (Cornus sanguinea), rote Hainbuche (Lonicera xylosteum), Strauchrose in Arten (Rosa sp.), Rot-Weide (Ligularia vulgaris), Gewöhnlicher Schneebal (Thymus praecox), Strauchweiden in Arten (Salix sp.).

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 25 BAUGB
4.1 Sukzessionsfläche im Bereich des ehemaligen Campingplatzes südlich des Plangebietes werden auf den Flächen 25, 26, 27 und 28 der Flur 2 in der Gemarkung Niendorf mindestens 8.575 m² der intensiven Nutzung gemessen und sukzessionsfördernde, erdökologische Maßnahmen zu ergreifen. Die Flächen sind durch eine Schutzhecke zu begrenzen. Die Flächen sind durch eine Schutzhecke zu begrenzen. Die Flächen sind durch eine Schutzhecke zu begrenzen.

4.2 Baumaßnahmen
Innerhalb des Geltungsbereiches sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten 23 Einzelbäume zu pflanzen. Für die Pflanzung sind ausschließlich Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzung 13 zu verwenden. Die erdökologische Entwicklung der Anpflanzungen ist durch eine 3-jährige Entwicklungsplanung zu sichern.

4.3 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen
Für die Pflanzung sind ausschließlich Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzung 13 zu verwenden. Die erdökologische Entwicklung der Anpflanzungen ist durch eine 3-jährige Entwicklungsplanung zu sichern.

4.4 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen
Für die Pflanzung sind ausschließlich Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzung 13 zu verwenden. Die erdökologische Entwicklung der Anpflanzungen ist durch eine 3-jährige Entwicklungsplanung zu sichern.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE § 9 Abs. 6 BAUGB

1. VERHALTEN BEI BODENDECKMÄßIGKEITEN
Durch den Landesrat für Bodenkunde wurde mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Bodenkartierung vorliegt. Die Bodenkartierung wurde durch den Landesrat für Bodenkunde durchgeführt. Die Bodenkartierung wurde durch den Landesrat für Bodenkunde durchgeführt.

2. ANZEIGE DES BAUBEREICHES BEI ERDARBEITEN
Der Beginn der Erdarbeiten ist den örtlichen Bauaufsichtsbehörde und dem Landesrat für Bodenkunde anzuzeigen. Die Erdarbeiten sind den örtlichen Bauaufsichtsbehörde und dem Landesrat für Bodenkunde anzuzeigen.

3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFAHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS
Durch den Landesrat für Bodenkunde wurde mitgeteilt, dass das Gebiet nicht als kampflose Bodenfläche bekannt ist. Werden bei Erdarbeiten Kämpfliche Gerüche, eine starke Bodenversauerung oder ein unangenehmer Geruch festgestellt, sind die Arbeiten zu unterbrechen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen.

4. HINWEIS ZU BELEUCHTUNGSANLAGEN UND LEUCHTREKLAMEN IN VERBINDUNG MIT SCHIFFFAHRTS-GEZEHN
Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt gefährden könnten. Die Beleuchtungsanlagen sind die Schifffahrt gefährden könnten.

5. BUNDEBODENSCHUTZGESETZ
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altstätten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes festgestellt, sind die Eigentümer der betroffenen Flächen zu informieren. Die Eigentümer der betroffenen Flächen sind zu informieren.

7. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT
Die Bauabfälle sind vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Bauabfällen aus auch von den Bauabfällen ein Wertstoff wird. Die Bauabfälle sind vorzubereiten und durchzuführen.

8. GEWÄSSERSCHUTZ
Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Gewässerschutzstreifens gemäß Landesrat für Bodenkunde. Die Gewässerschutzstreifen sind zu erhalten. Die Gewässerschutzstreifen sind zu erhalten.

9. HOCHWASSERSCHUTZ
Innerhalb des Plangebietes sind die Anforderungen des Hochwasserschutzes zu beachten. Innerhalb des Plangebietes sind die Anforderungen des Hochwasserschutzes zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.08.2000/20.04.2004. Die örtliche Bekanntmachung ist durch "OZ" am 28.08.2000/08.08.2004 und durch "KW" am 02.08.2000/22.08.2004 erfolgt.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 29.04.2004 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.2004 bis zum 16.08.2004 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich per Post oder persönlich vorgebracht werden können, durch "OZ" am 14. 10. 09 und durch "KW" am 14. 10. 09 öffentlich bekanntgegeben worden.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Der katastrmäßige Bestand am 29.04.04 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermerk, dass eine Prüfung nur groß erfolgte, die rechtsverbindliche Punkte in Maßstab 1:1000 festgelegt werden können nicht abgeleitet werden.
Wilmser den 16. 09. 09 (Stempel) Unterschrift
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.10.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.10.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2004 genehmigt.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhaft Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.10.2004 in der Gemeindevertretung öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Vertretern und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 14. 10. 09 in Kraft getreten.
Groß Walmstorf, den 4. 10. 09 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE GROß WALMSTORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122) geändert durch Artikel 3 des Investitionsrecherchungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie nach Landesbaurecht Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, S. 612) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 890) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Walmstorf vom 11. 10. 09 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, für den "Bereich für touristische Infrastruktur westlich der Strandstraße/Dorfstraße - nördlich von Niendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE GROß WALMSTORF

"BEREICH FÜR TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR WESTLICH DER STRANDSTRASSE/DORFSTRASSE - NÖRDLICH VON NIENDORF"

